

Verordnung über das Bestattungswesen in der Stadt Krumbach (Schwaben)

(Bestattungsordnung)

vom 17.12.2013

Aufgrund des Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes – BestG – (BayRS 2127-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 629) erlässt die Stadt Krumbach (Schwaben) folgende

Verordnung über das Bestattungswesen in der Stadt Krumbach (Schwaben):

§ 1

Anzeige eines Sterbefalls

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Krumbach (Schwaben) ist unverzüglich, bei Eintritt des Todes während der Nachtzeit spätestens am nächsten Morgen dem von der Stadt entsprechend Beauftragten anzuzeigen. Dies gilt auch für bestattungspflichtige Totgeburten.
- (2) Anzeigepflichtig sind die zur Veranlassung der Leichenschau verpflichteten Personen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) in der dort genannten Reihenfolge.

§ 2

Leichenbesorgung und Überführung in ein Leichenhaus

- (1) Zur Leichenbesorgung gehören das Waschen, Rasieren, Frisieren, Kleiden und Einsargen der Leiche. Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich und, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeplatz in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen.
- (2) Jeder, der eine Leiche versorgt oder befördert, hat spätestens bei der Einsargung am Kopf- oder Fußende des Sarges einen Sargzettel mit folgenden Angaben sicher zu befestigen: Name des Verstorbenen, Geburts- und Todestag, Sterbeort, Name des Leichenversorgers. Bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein deutlich erkennbarer Hinweis am Sarg entsprechend § 7 Abs. 1 BestV anzubringen.

- (3) Nach der Einsargung ist jede Leiche spätestens innerhalb von 24 Stunden vor ihrer Bestattung in das Leichenhaus des Friedhofes einzustellen, in dem sie bestattet werden soll.
- (4) Ausnahmen von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Einstellung in ein Leichenhaus und zur dortigen Verwahrung bis zur Bestattung oder Überführung nach auswärts können von der Stadt auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zugelassen werden. Die Ausnahmen können unter Auflagen und zeitlich befristet bewilligt werden.

§ 3

Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen

- (1) Alle für die Besorgung von Leichen eingesetzten Personen und die Betriebsführung von Bestattungsunternehmen haben die für ihre Tätigkeit einschlägigen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, sich ihrer Tätigkeit entsprechend zu verhalten und den Anforderungen der Schicklichkeit und öffentlichen Gesundheit zu genügen. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Tätigkeit ihrer Leichenbesorger und der Personen, die Leichen transportieren, laufend zu überwachen.
- (2) Neben den gesetzlichen Pflichten (z.B. §§ 1 und 2 der 2. Bestattungsverordnung) bestehen insbesondere folgende Pflichten:
 - a) Personen, die Leichen besorgen oder befördern, haben während der Ausübung ihrer Tätigkeit saubere und schickliche Kleidung zu tragen und sich ihrer Tätigkeit entsprechend würdig zu verhalten;
 - b) Bei der Reinigung, dem Ankleiden und der Einsargung von Leichen sind die Gebote des Anstandes und der Sittlichkeit zu wahren. Dritten ist der Zutritt zu verwehren;
 - c) Die Leichenbesorger haben sich vor der Einsargung zu überzeugen, ob der Sarg § 4 dieser Verordnung und den geltenden Rechtsvorschriften für das Bestattungswesen entspricht und, sofern dies nicht der Fall ist, den Bestattungspflichtigen zur unverzüglichen Lieferung eines vorschriftsmäßigen Sarges zu veranlassen.

§ 4

Särge, Sargausstattungen, Bekleidung

- (1) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und die Bekleidung von Leichen gilt § 30 BestV.
- (2) Säрге dürfen höchstens 65 cm hoch, einschließlich der Griffe 70 cm breit und 200 cm lang sein. Diese Maße dürfen nur überschritten wer-

den, wenn dies durch die Größe der Leiche bedingt ist. Übergrößen sind der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Das Gewicht der leeren Särge darf mit Füllung aufsaugender Stoffe 60 kg nicht überschreiten.

§ 5

Grabtiefen

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Unterkante des Sarges bei Einfachbelegung 1,80 m, bei Doppelbelegung (Übereinanderbettung) 2,40 m. Die Beerdigung von Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 1,00 m ab Unterkante der Urne.

§ 6

Grüfte

- (1) Leichen dürfen nur dann in Grüften beigesetzt werden, wenn sie sich in fest und luftdicht verschlossenen Särgen aus Metall, Stein oder Eichenholz befinden.
- (2) Die Grüfte müssen den nachstehenden Voraussetzungen genügen:
 - a) Der Boden muss mindestens 1,80 m unter der Erdoberfläche liegen;
 - b) die Öffnung zum Einbringen der Leiche muss mit einer dicht schließenden, genügend starken Platte oder mit dichtem Mauerwerk verschlossen werden können;
 - c) die Decke muss aus genügend starken Platten, gemauertem Gewölbe oder Eisenbeton hergestellt sein;
 - d) die Seitenwände müssen aus unverputztem Mauerwerk oder Beton hergestellt sein; sind die Wände und der Boden aus Beton, dann muss der Boden leicht geneigt sein und an der tiefsten Stelle eine Öffnung zur umgebenden Erde haben;
 - e) über dem Boden darf nur ein einziger Zwischenboden aus durchbrochenem Eisenbeton oder Metallschienen eingezogen sein;
 - f) über der festen Decke und der verschlossenen Öffnung muss nach der Bestattung eine Erdschicht von mindestens 0,40 m Höhe ausgebreitet werden;
 - g) die Särge dürfen nur auf dem Boden oder auf dem Zwischenboden abgestellt werden; stehen Särge nebeneinander, so dürfen sie sich nicht berühren.

- (3) Das Öffnen und Schließen einer Gruft darf nur durch einen Fachmann vorgenommen werden. Beim Öffnen ist ein genügend großer Einstieg freizulegen. Die Gruft darf erst nach hinreichender Entlüftung betreten werden. Nach Einbringung des Sarges ist die Gruft unverzüglich zu schließen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall für das Öffnen und Schließen einer Gruft besondere Anordnungen treffen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist.

§ 7

Aufbahrung

- (1) Verstorbene dürfen in der Regel nur im Leichenhaus aufgebahrt werden.
- (2) Auf Anordnung der Stadt ist die Aufbahrung nicht zulässig, wenn besondere Schutzmaßnahmen wegen des Verdachts einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes zu ergreifen sind oder eine Behandlung mit radioaktiven Stoffen vorausgegangen ist; ferner bei einer weit fortgeschrittenen Zersetzung einer Leiche, oder wenn sonstige Gründe im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit eine Aufbahrung verbieten. In diesen Fällen ist der Verstorbene unverzüglich in die vorgesehene oder durch die Bestattungsanstalt zu bestimmende Grabstätte zu verbringen.

§ 8

Bestattung

- (1) Der Zeitpunkt der Bestattung ist im Einvernehmen mit den Bestattungspflichtigen oder deren Beauftragten so festzulegen, dass nach Erfüllung der bestattungsrechtlichen Voraussetzungen die Bestattungseinrichtung nicht über Gebühr beansprucht wird. Die Notwendigkeit des zeitlich geordneten und fristgerechten Ablaufs von Bestattungen, Trauerfeiern u.ä. hat dabei Vorrang vor Wünschen der Bestattungspflichtigen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Zeitpunkt der Bestattung besteht nicht.
- (2) Trauerfeiern dürfen nur am geschlossenen Sarg stattfinden. Bei der Terminvergabe genießen kirchliche oder religiöse Feiern und Handlungen den Vorrang. Festgesetzte Termine und eingeräumte Fristen sind einzuhalten.
- (3) Soweit bestattungspflichtige Angehörige nicht bekannt, nicht zu ermitteln oder der Antrag- bzw. Anzeigeverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen und dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gesundheit, entsteht oder entstehen kann, ist die Bestattung von Amts wegen durchzuführen.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenurnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1. BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 einen Sterbefall nicht anzeigt oder die notwendigen Angaben nicht macht,
2. den Vorschriften des § 2 über die Einsargung der Leiche, der Sargkennzeichnung und der Verbringung in ein Leichenhaus zuwiderhandelt,
3. den Vorschriften über die Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen (§ 3) zuwiderhandelt,
4. bei einer Erdbestattung einen Sarg verwendet, der nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht,
5. den Vorschriften über die Anlage von Gräbern (§ 5) und Grüften (§ 6) zuwiderhandelt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 die Aufbahrung eines Verstorbenen nicht in einem Leichenhaus vornimmt oder vornehmen lässt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 eine Aufbahrung vornimmt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 festgesetzte Termine und eingeräumte Fristen nicht einhält oder nicht einhalten lässt.
9. den Bestimmungen über Umbettungen (§ 9) zuwiderhandelt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Bestattungswesen in der Stadt Krumbach (Schwaben) vom 01.03.1994 außer Kraft.